

(in der Fassung vom 25. Februar 1986 und den Änderungen vom 19. April 1995,  
6. April 1999, 7. August 2000, 30. April 2002 und 30. Mai 2005)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich dieser Ordnung**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Zwischenprüfungen an der Universität Konstanz in den Studiengängen mit dem Abschluss Magisterprüfung und der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. Im Anhang wird die Ordnung ergänzt durch Regelungen für die Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern, die Bestandteil dieser Ordnung sind.
- (2) In den Studiengängen der Universität Konstanz mit dem Abschluss der Diplomprüfung gilt die Diplom-Vorprüfung als Zwischenprüfung.
- (3) Die Zwischenprüfung für das Magisternebenfach Rechtswissenschaft findet nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung statt.

### **§ 2 Zweck der Zwischenprüfung**

Durch die Zwischenprüfung soll der Student/die Studentin nachweisen, dass er/sie sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm/ihr gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### **§ 3 Fächer**

- (1) Die Zwischenprüfung muss in zwei Hauptfächern oder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt werden.
- (2) Die in den einzelnen Studiengängen möglichen Fächerkombinationen ergeben sich aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, aus der Ordnung für die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) an der Universität Konstanz sowie aus dieser Prüfungsordnung.

### **§ 4 Studiendauer, Gliederung der Prüfung, Orientierungsprüfung**

- (1) Die Studienzeit für das Grundstudium bis zur Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Studienordnungen (Studienpläne) für die Haupt- und Nebenfächer müssen einen Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Ende des 4. Semesters ermöglichen (Semesterende: 30.9 bzw. 31.3).
- (2) Im Rahmen der Zwischenprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine Orientierungsprüfung abzulegen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Anhängen zu dieser Ordnung für die jeweiligen Fächer geregelt. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Semesters abzulegen.

---

- 2 -

- (4) Eine Fristüberschreitung liegt nicht vor, wenn der/die Studierende
1. nach Maßgabe von § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder
  2. nach Maßgabe von § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt war, einzelne Prüfungsleistungen und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen abzulegen oder
  3. die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen belegt hat.
- (5) Hat der Student/die Studentin die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich aller erforderlichen Wiederholungsprüfungen bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Semesters nicht erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student/die Studentin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.  
Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag des Studenten/der Studentin der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses; er bestimmt hierbei gleichzeitig den Termin, bis zu dem die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.  
Eine Überschreitung der Frist ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der/die Studierende
1. bei der Aufnahme des Studiums nicht die im Anhang für die einzelnen Fächer geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen kann.
  2. eine längere, durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit durchzumachen hatte, ohne dass eine Beurlaubung möglich war.
  3. eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung ausgeübt hat.
- (6) Die fachspezifischen Regelungen des Anhangs können folgende Arten der Zwischenprüfung vorsehen:
1. einen Prüfungsabschnitt am Ende des Grundstudiums (nicht studienbegleitend) oder
  2. Prüfungsleistungen bei Abschluss der entsprechenden Studienteile (studienbegleitend) oder
  3. Mischformen von Ziff. 1 und 2.

### **§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfungen wird für jeden Studiengang ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung der Universität Konstanz). Es kann ein Ständiger Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge gebildet werden.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Zwischenprüfungen verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen

Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung und achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Der Ständige Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt.

- 3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt wird: zwei Professoren/Professorinnen des Fachbereichs bzw. im Fall, dass mehrere Fachbereiche an dem/den jeweiligen Studiengang/Studiengängen beteiligt sind, insgesamt zwei Professoren/Professorinnen aus den betroffenen Fachbereichen, ein Mitglied eines betroffenen Fachbereichs aus dem in § 6 Abs. 1 Ziff. 7.-10. des Universitätsgesetzes genannten Personenkreises, eine(e) Student(in) eines betroffenen Fachbereichs und der Sekretär des Prüfungsausschusses. Der Student/die Studentin und der Sekretär wirken beratend mit.  
Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Studienjahre, der Student/die Studentin für ein Studienjahr, bestellt. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die zuständige Studiengangskommission.
- (6) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, als Gäste an Prüfungen teilzunehmen.
- (7) Werden in einem Fach sowohl Diplom-Vorprüfungen als auch Zwischenprüfungen abgehalten, so ist nach Maßgabe der Regelungen im Anhang der nach der jeweiligen Diplomprüfungsordnung gebildete Ständige Prüfungsausschuss auch für die Organisation der Zwischenprüfung zuständig. Die Organisation der Zwischenprüfung richtet sich in diesem Fall nach der einschlägigen Diplomprüfungsordnung.

### **§ 6 Prüfer**

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die einzelnen Prüfungen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren und Privatdozenten befugt. Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fachbereichsrat. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fachbereichsrat.

- (3) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studenten/der Studentin die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 7 Umfang der Prüfung**

- (1) In der Zwischenprüfung sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich auf die Grundlagen und die Einführung in die gewählten Fächer beziehen. Die Regelungen im Anhang bestimmen für jedes Fach Art und Umfang der Prüfungsleistungen, die schriftlich (§ 8) und/oder mündlich (§ 9) zu erbringen sind.
- (2) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 7a Lehr- und Prüfungssprache**

- (1) Im Anhang kann geregelt werden, dass Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können.
- (2) Im Anhang kann ferner bestimmt werden, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

### **§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student/die Studentin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines/ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Prüfung ist in den Anhängen zu regeln.
- (2) Die bei der schriftlichen Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind dem Studenten/der Studentin rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Soweit die Anhänge nichts anderes bestimmen, werden studienbegleitende Prüfungsleistungen von einem, nicht studienbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Einer muss Professor sein.
- (4) Sind die Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 6 studienbegleitend erbracht worden, bestellt der Ständige Prüfungsausschuss zur Beurteilung von mit „nicht ausreichend“ bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen, die von einem Prüfer abgenommen wurden, einen Zweitprüfer, wenn der Student/die Studentin einen entsprechenden Antrag stellt. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung des ersten Prüfers schriftlich gestellt werden. Die Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer.

**§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. der Beisitzer muss mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Die Dauer der Prüfung ist in den Anhängen zu regeln.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Studenten/Studentinnen des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Im Anhang kann vorgesehen werden, dass mündliche Prüfungen auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

**§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Im Lehramtsfach Sport können Zwischenwerte nur durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,5 gebildet werden. Dabei sind die Noten 0,5; 4,5 und 5,5 ausgeschlossen. In Magisterstudiengängen können sie durch Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 oder durch Erhöhung oder Erniedrigung um 0,5 gebildet werden. Der jeweilige Modus wird in den fachspezifischen Anhängen festgelegt. Im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7; 4,3 und 5,3, im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,5 sind die Noten 0,5; 4,5 und 5,5 ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die so errechnete Prüfungsnote lautet:  
Die Noten werden nur noch mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 10a Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Im Fall, dass eine Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewertet wurde, gilt sie als nicht bestanden und kann nach Maßgabe der §§ 11 und 12 wiederholt werden.

### **§ 11 Wiederholung von nicht studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene nicht studienbegleitende Prüfungsleistungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten. Die Studenten/die Studentinnen werden einzeln geprüft.
- (2) Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der/die Studierende ausnahmsweise zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden; Abs. 1 gilt entsprechend. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Eine Zulassung setzt voraus, dass die Fachnote des Studenten/der Studentin in dem bzw. den anderen Fächern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

### **§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil in dieser Reihenfolge. Wenn das Ergebnis des schriftlichen Teils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, entfällt der mündliche Teil. Andernfalls gehen die ungerundete Note des schriftlichen Teils und die des mündlichen Teils mit demselben Gewicht in die Berechnung der Prüfungsnote gemäß § 10 Abs. 2 ein, sofern die Regelungen im Anhang nichts anderes vorsehen. Der mündliche Teil dauert ca. 30 Minuten. Die Studenten/Studentinnen werden einzeln geprüft. Die Dauer der schriftlichen Wiederholungsprüfung entspricht der im jeweiligen Anhang vorgesehenen Dauer der Erstprüfung.
- (2) Eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur), die nach der Studienordnung bzw. dem Studienplan zum frühestmöglichen Termin abgelegt wurde, kann auch dann einmal wiederholt werden, wenn sie bestanden wurde; in diesem Fall geht die bessere der beiden Prüfungsnoten in die Fachnote ein. Die Wiederholung ist nur zum ersten Wiederholungstermin vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters und nur innerhalb der in § 4 festgesetzten Studienzeit möglich.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

Studienzeiten an anderen Hochschulen, sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Zwischenprüfungen, Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student/die Studentin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie in staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Dies gilt entsprechend auch für Studien- und Prüfungsleistungen sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

### **§ 14 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student/die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten/der Studentin oder eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entspr. Vordrucks des Prüfungsamtes) vorzulegen.

- 3) Versucht der Student/die Studentin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Student/eine Studentin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind dem Studenten/der Studentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studenten/der Studentin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nach § 4 Abs. 6 sind:
  1. Das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  2. die Zulassung des Studenten/der Studentin für den Studiengang, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll,
  3. Leistungsnachweise nach Maßgabe der Regelungen im Anhang.
- (2) Der Student/die Studentin muss in dem Semester, in dem der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gestellt wird, an der Universität Konstanz eingeschrieben sein.

### **§ 16 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist für jedes Fach schriftlich an den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu Händen des Sekretärs zu stellen.
- (2) Wird die Zwischenprüfung nicht studienbegleitend (§ 4 Abs. 6) abgehalten, und fällt der Prüfungstermin in das Wintersemester, so muss der Student/die Studentin den Antrag bis zum 15. Januar stellen; fällt er in das Sommersemester, so muss der Antrag bis zum 1. Juni gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Prüfung nach § 4 Abs. 6 Nr. 3 (Mischformen) durchgeführt wird, für die Prüfungsteile, die nicht studienbegleitend (§ 4 Abs. 6 Nr. 1) zu erbringen sind.
- (3) Wird die Zwischenprüfung studienbegleitend (§ 4 Abs. 6) durchgeführt, so ist der Antrag spätestens 2 Monate vor dem Termin der ersten Prüfungsleistung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn die Prüfung nach § 4 Abs. 6 Nr. 3 (Mischformen) durchgeführt wird, für die Prüfungsteile, die studienbegleitend (§ 4 Abs. 6 Nr. 2) zu erbringen sind.



- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Wenn die Zwischenprüfung nicht studienbegleitend (nach § 4 Abs. 6 Nr. 1) abgehalten wird, die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2;
  2. wenn die Zwischenprüfung studienbegleitend (nach § 4 Abs. 6 Nr. 2) abgehalten wird, die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 15 Abs. 2;
  3. wenn die Zwischenprüfung nach § 4 Abs. 6 Nr. 3 (Mischform) abgehalten wird, gilt Nr. 1 für die nicht studienbegleitenden Prüfungsteile, Nr. 2 für die studienbegleitenden Prüfungsteile entsprechend;
  4. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Zwischenprüfung oder eine anerkannte Abschlussprüfung in dem betreffenden Fach abgelegt bzw. nicht bestanden, oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Kann ein Student/eine Studentin eine nach Abs. 4 erforderliche Unterlage nicht beibringen, so kann ihm/ihr der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Soweit der Studierende/die Studierende bestimmte Leistungsnachweise, die als Zulassungsvoraussetzungen gelten, bei der Meldung nicht beibringen kann, muss er/sie diese bis spätestens vor der Prüfung nachreichen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (7) Dem Antrag auf Zulassung wird nicht stattgegeben, wenn:
1. Die in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Student/die Studentin eine Zwischenprüfung oder eine akademische Abschlussprüfung in dem betreffenden Fach im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (8) Die Versagung der Zulassung wird dem Studenten/der Studentin durch den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

### **§ 17 Bildung der Fachnote**

- (1) Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der ungerundeten Noten aller Prüfungsleistungen eines Faches. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Regelungen im Anhang gewichtet werden.
- (2) Die Zwischenprüfung in einem Fach ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden wurden. Die Regelungen im Anhang können für einzelne Prüfungsleistungen Kompensationsmöglichkeiten vorsehen.

### **§ 18 Verfahren bei endgültigem Nichtbestehen**

- (1) Hat ein Student/eine Studentin
  1. eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder
  2. den Prüfungsanspruch gemäß § 4 verloren,  
so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 50 Abs. 1 i.V. m. § 51 Abs. 3 UG).
- (2) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses erteilt dem Studenten/der Studentin einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Student/die Studentin die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 19 Zeugnis**

- (1) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach bestanden, so ist unverzüglich, längstens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält unter Nennung des erzielten arithmetischen Mittels eine Aufstellung der erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und die Fachnote.
- (2) Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Auf Antrag des Studierenden wird dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

- (1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die jeweiligen Noten entsprechend berichtigen bzw. die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Studenten/der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahre ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Antrag auf Einsicht in die betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle, muss binnen Jahresfrist nach Ablegung der Prüfung oder nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Ständigen Prüfungsausschuss schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung zu einem in ihren Geltungsbereich fallenden Studiengang zugelassen werden. Auf die sonstigen Studierenden findet sie 1 Jahr nach In-Kraft-Treten Anwendung.
- (2) Die nach dieser Ordnung gebildeten Ständigen Prüfungsausschüsse übernehmen die Aufgaben der nach der Ordnung vom 04.05.1977 eingesetzten Prüfungsausschüsse.

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsrahmenordnung tritt die bisherige Rahmenordnung vom 04. Mai 1977 (Kultus und Unterricht 1977, S. 798) außer Kraft. Die Gültigkeit der fachspezifischen Anhänge der einzelnen Fächer bleibt unberührt.
- (2) Die Neuregelung der Orientierungsprüfung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium bereits vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.

---

#### Anmerkung:

Diese Ordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ Nr. 4, vom 14. April 1986, Seite 171ff, veröffentlicht.

Die Änderungen dieser Ordnung wurden im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ Nr. 6, vom 19. Juni 1995, Seite 182ff, veröffentlicht.

Die Änderungen dieser Ordnung wurden im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 5, vom 28. Mai 1999, Seite 156ff, veröffentlicht.

Die Änderungen dieser Ordnung wurden im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 13, Seite 1052, vom 15. November 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 30. April 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 24/2002, vom 30. April 2002, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 30. Mai 2005 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 17/2005, vom 30. Mai 2005, veröffentlicht.